

Begleitpapier für Schafe und Ziegen – Hinweise zum Ausfüllen

§36 ViehVerkV vom 26. Mai 2020

Das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 ist vom Tierhalter zu erstellen und muss nach Muster Anlage 10, ViehVerkV vom 26. Mai 2020 nachfolgende Angaben enthalten und dem umseitigen Muster entsprechen.

Angaben zum abgebenden Betrieb:

- Name und Anschrift des abgebenden Betriebes (Tierhalter)
- Registriernummer des abgebenden Betriebes (Tierhalter)

Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter/ Schlachthof):

- Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebes (Tierhalter/ Schlachthof) oder dessen Registriernummer
- bei Wanderschafherden Bestimmungsort
oder Kopie der Genehmigung nach §10 Abs. 1

Angaben zu den zu verbringenden Tieren:

- Anzahl Schafe oder
- Anzahl Ziegen
- Angaben zu den Kennzeichen (Ohrmarken) der zu verbringenden Tieren
 - Bsp.: 3 Schafe DE-KFZ 1234567 oder 5 Ziegen DE-KFZ 1234567 bei Tieren mit Betriebskennzeichnung (weiss)
 - Bsp.: 2 Schafe DE0108123 45678 und DE0108999 99999 bei Tieren mit individueller Kennzeichnung (gelb)

Angaben zum Transportmittel:

- Name und Anschrift des Transportunternehmens
- Registriernummer des Transportunternehmens
- KFZ- Kennzeichen des Transportmittels

Datum der Verbringung der Tiere (Abgabe) und Ort

Unterschrift des abgebenden Tierhalters

Das Begleitpapier ist dem Empfänger (Bestimmungsbetrieb) bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhändigen. Der Empfänger (Bestimmungsbetrieb) hat das Begleitpapier für Schafe oder das Begleitpapier für Ziegen vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren (§36 Abs. 2).